Kurzbericht

Anlage - Nr.: T/211/2026

Abteilung:	Tiefbauamt	Datum:	03.11.2026
		AZ:	T/L

Beratungsgremium	**Termin**	**Vertraulichkeit**
Stadtentwicklungsausschuss	19.11.2026	öffentlich

Antrag der Stadtratsmitglieder U. Boderius, Dr. J. Schmidtmann und J. Metz gem. § 15 GeschO vom 28.05.2026 betr. Nutzung von öffentlichen (Park-) Flächen für Begrünungs- und Aufenthaltselemente

Gemäß Antrag der Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke im Bayreuther Stadtrat, vertreten durch Herrn Boderius, Frau Dr. Schmidtmann und Herrn Metz wurde die Stadtverwaltung um Prüfung und Mitteilung gebeten, unter welchen grundsätzlichen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen die Nutzung von öffentlichen (Park-) Plätzen im gesamten Stadtgebiet für die Aufstellung von Parklets im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements gestattet werden kann.

Zudem ist von der Stadt ein verwaltungsintern abgestimmter Entwurf für einen Sondernutzungsbescheid zur temporären Nutzung des v. g. beschriebenen Verwendungszwecks zu entwerfen und diesen Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzliche Voraussetzungen
Grundsätzlich wird der Ansatz positiv gesehen. Parklets können als niedrigschwellige und vergleichsweise schnell umsetzbare Maßnahme das bürgerschaftliche Engagement, die Identifikation mit dem Quartier und insbesondere die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum fördern.

Aus städtebaulicher Sicht sind Parklets vorallem dort sinnvoll, wo eine dichte Bebauung mit vielen Wohnungen, mit geringer Beschattung im Verkehrsraum und wenigen oder fehlenden nicht kommerziellen Orten der Kommunikation zusammentreffen. Parklets können als wohnungsnahe Treff- und Aufenthaltsorte das Nachbarschaftsleben stärken. Weiterhin können sie bei entsprechender Gestaltung (Verschattung, Begrünung) einen Beitrag zur Klimaanpassung, insbesondere an den immer wärmeren Sommertagen, leisten. Geeignete Bereiche werden daher in besonders dicht bebauten und stark versiegelten Quartieren gesehen.

Parklets sollten möglichst in den Gesamtrahmen des jeweiligen öffentlichen Raums passen. Des Weiteren sind die Anwohner im direkten Umfeld des Parklets zu informieren/zu beteiligen bzw. ist der Mehrwert für einen quartiersbedeutsamen Ort für die Allgemeinheit darzulegen.
Eine Privatnutzung, erweiterte Außengastronomie sowie gewerbliche Nutzung sind ausgeschlossen!
Die Erlaubnis für die Errichtung eines Parklets wird auf den Zeitraum von April bis Oktober befristet und auf Widerruf erteilt.

Für die Beantragung zur Errichtung eines Parklets ist der von der Stadtverwaltung erstellte Leitfaden zu nutzen. In diesem Leitfaden sind Hinweise bezüglich Planung, Standort, Antragstellung, Errichtung/Unterhalt/Abbau dargestellt.

Grundsätzlich bedarf jeder Standort einer Einzelfallbetrachtung, denn nicht jede Straße und nicht jeder Parkplatz eignet sich gleichermaßen.

Finanzielle Voraussetzungen
Für die Genehmigung zum Aufstellen eines Parklets im öffentlichen Raum wird einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 60,00 € erhoben.
Für den Zeitraum (April bis Oktober) der beantragten Nutzung werden keine zusätzlichen Sondernutzungsgebühren verrechnet.

Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist rechtzeitig beim zuständigen Straßenverkehrsamt einzureichen. Die Kosten für die Bearbeitung trägt der Antragsteller. Die angeordneten Beschilderungen (z. B. Halteverbote) bzw. ggf. erforderlichen Absicherungen müssen von diesem veranlasst werden.

Für die Nutzungsdauer ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Kosten für die Planung, den Bau, den Transport, den Auf-/Abbau hat der Antragsteller zu tragen.

Eine Genehmigung bei Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Parkplätze wird seitens der Stadtverwaltung nicht befürwortet. Unter Berücksichtigung der Parkgebührenerhöhung (ab 01.05.2027) sowie der anteiligen Nutzungsdauer von 7 Monaten (April bis Oktober) ist im Niedertarif von Parkgebührenausfällen (pro 2 Parkplätze und Jahr) in Höhe von 3.700 € (100 % Auslastung) bzw. 2.775 € (75 % Auslastung) auszugehen. In den Hochtarifen betragen die finanziellen Ausfälle im Hochtarif 1 7.400 € (100 % Auslastung)/5.550 € (75 % Auslastung) bzw. im Hochtarif 2 5.175 € (100 % Auslastung)/3.880 € (75 % Auslastung).

Rechtliche Voraussetzungen
Für die Errichtung eines Parklets ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

Gleichzeitig ist ein Umgebungsplan/-fotos sowie Gestaltungsplan/Produktbeschreibung mit Abmessungen einzureichen bzw. ein Nutzungskonzept, die Anwohnerinformation/-beteiligung sowie eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Erlaubnis für die Errichtung eines Parklets wird auf den Zeitraum von April bis Oktober (01.04. – 31.10.) befristet und auf Widerruf erteilt.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ☐ ja ☐

falls ja:

einmalig: (Gesamtbetrag) €

davon im Haushaltsjahr:

laufend: (insbesondere Folgekosten)

ggf. näher erläutern

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel			
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:		II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?	
☐	Ja, positiv	☐	Ja
☐	Ja, negativ	☐	Nein
☐	Nein, keine Auswirkung		
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen:			

Vorschlag der Verwaltung für Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht des Referats Planen und Bauen vom 03.11.2026 zur Kenntnis und beschließt:

Unter Beachtung des „Leitfadens Parklets“ und bei Erfüllung der gestellten Voraussetzungen zur Errichtung von Parklets sind diese im Bereich von öffentlichen (Park-) Flächen nach einzelfall- und standortbezogener Prüfung in Aussicht zu stellen.

Die Genehmigung für die Errichtung eines Parklets wird auf den Zeitraum von April bis Oktober (01.04. – 31.10.) befristet.

Für die Genehmigung eines Parklets wird einmalig eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für den Nutzungszeitraum werden keine zusätzlichen Sondernutzungsgebühren verrechnet.